

## Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ Änderungen 2026 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellende,

in der Förderperiode 2026 hat die Richtlinie über die Förderung des Umweltschutzes und der Sicherheit in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Dritten Änderung vom 17. Februar 2025 weiterhin Gültigkeit.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Änderungen für die Förderperiode 2026 gegenüber der Förderperiode 2025 dargestellt.

### 1. Antragsstellung

<b>2025</b>
Beginn: 11. August 2025
Ende: 01. September 2025 (vgl. Nummer 6.1.3.2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“)
<b>2026</b>
Beginn: 14. April 2026
Ende: 31. August 2026 (vgl. Nummer 6.1.3.1 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“)
<u>Anmerkung:</u> Das elektronische Antragsportal wird geschlossen, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen

### 2. Stichtag für die Fahrzeugnachweise

<b>2025</b>
01. Dezember 2024
<b>2026</b>
01. Dezember 2025 <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Für eine ausnahmsweise Berücksichtigung von Fahrzeugen, die nach dem richtliniengemäßen Stichtag bis zum Tag der Antragstellung auf die zuwendungsberechtigten antragstellenden Unternehmen zugelassen wurden, sind die entsprechenden Nachweise über die Unternehmensgründung nach dem richtliniengemäßen Stichtag mit dem ersten Verwendungsnachweis einreichen.

### 3. Anzahl der Anträge

2025

Abweichend von den Regelungen der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ gab es in der Förderperiode 2025 aufgrund der kurzen Antragsfrist lediglich einen Antrag (sog. Erstantrag).

2026

Je Unternehmen können innerhalb der Antragsfrist maximal drei Anträge (ein Erstantrag A und bis zu zwei Folgeanträge B) gestellt werden. Dabei werden nur die Anträge gezählt, die auch zu einem Zuwendungsbescheid führen.

### 4. Kontrollformular bei Abwicklung des Verfahrens durch bevollmächtigte Personen

2025

Bei der Verfahrensabwicklung durch Bevollmächtigte bei der Antragstellung war der Vordruck „Kontrollformular AN mit Vollmacht“ zu verwenden.

Dieses bei Einreichung von Anträgen zu verwendende „Kontrollformular AN mit Vollmacht“ wies noch keinen direkten Bezug zum Förderprogramm und zur Förderperiode aus.

2026

Das „Kontrollformular zum Antrag Umweltschutz und Sicherheit 2026 mit Vollmacht“ muss einen sachlichen und zeitlichen Bezug zum Antrag aufweisen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn:

- es kein Datum ausweist,
- es ein Datum vor erstmaliger Bereitstellung der Dokumente für das Förderprogramm Umweltschutz und Sicherheit 2026 liegendes Datum trägt,

Beispiel:

Die Dokumente für das Förderprogramm Umweltschutz und Sicherheit 2026 werden am 02.03.2026 zur Verfügung gestellt.

Der Erstantrag wurde am 15.04.2026 eingereicht. Das diesem Erstantrag beigefügte „Kontrollformular zum Antrag Umweltschutz und Sicherheit 2026 mit Vollmacht“ muss ein Datum ab dem 02.03.2026 tragen.

- es ein nach Antragstellung und damit ein in der Zukunft liegendes Datum trägt,

Beispiel:

Der Erstantrag wurde am 15.04.2026 eingereicht. Das diesem Erstantrag beigefügte „Kontrollformular zum Antrag Umweltschutz und Sicherheit 2026 mit Vollmacht“ darf kein Datum ab dem 16.04.2026 tragen.

- es im Fall des Folgeantrags 1 ein Datum vor Einreichung des Erstantrags bzw. das Datum der Einreichung des Erstantrags trägt,

Beispiel:

Der Erstantrag wurde am 15.04.2026 eingereicht. Das diesem Erstantrag beigefügte „Kontrollformular zum Antrag Umweltschutz und Sicherheit 2026 mit Vollmacht“ trägt das Datum 15.04.2026.

Der Folgeantrag 1 wurde am 30.06.2026 eingereicht. Das diesem Folgeantrag 1 beigefügte „Kontrollformular zum Antrag Umweltschutz und Sicherheit 2026 mit Vollmacht“ muss ein Datum ab dem 16.04.2026 tragen.

- im Fall des Folgeantrags 2 ein Datum vor Einreichung des Folgeantrags 1 bzw. das Datum der Einreichung des Folgeantrags 1 trägt

Beispiel:

Der Folgeantrag 1 wurde am 30.06.2026 eingereicht. Das diesem Folgeantrag 1 beigefügte „Kontrollformular zum Antrag Umweltschutz und Sicherheit 2026 mit Vollmacht“ trägt das Datum 16.04.2026.

Der Folgeantrag 2 wurde am 01.08.2026 eingereicht. Das diesem Folgeantrag 2 beigefügte „Kontrollformular zum Antrag Umweltschutz und Sicherheit 2026 mit Vollmacht“ muss ein Datum ab dem 17.04.2026 tragen.

In diesen Fällen ist kein rechtswirksamer Antrag gestellt, sodass kein Zuwendungsbescheid ergehen kann.

Eine Ablehnung von Anträgen bei Verfahrensabwicklung durch Bevollmächtigte erfolgt auch in nachstehenden Fällen:

- Es wurde ein anderes Kontrollformular als das „Kontrollformular zum Antrag Umweltschutz und Sicherheit 2026 mit Vollmacht“ eingereicht.
- Das „Kontrollformular zum Antrag Umweltschutz und Sicherheit 2026 mit Vollmacht“ ist nicht von allen Beteiligten unterzeichnet. Die Unterschrift der antragstellenden Person oder der bevollmächtigten Person fehlt auf dem Kontrollformular.

## 5. Fahrzeugnachweis

**2025**

Sofern Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin und antragstellende Person nicht identisch waren, war dem Erstantrag neben dem Fahrzeugnachweis ein Nachweis des Eigentums der antragstellenden Person an dem Fahrzeug/den Fahrzeugen zum Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen. Die Eigentümerschaft konnte durch Vorlage einer der nachstehenden Dokumente nachgewiesen werden:

- Bestätigung des Steuerberaters/der Steuerberaterin
- Aufstellung zum Anlagevermögen
- Kaufvertragsurkunde
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

**2026**

Sofern Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin und antragstellende Person nicht identisch sind, ist dem Erstantrag neben dem Fahrzeugnachweis ein Nachweis des Eigentums der antragstellenden Person an dem Fahrzeug/den Fahrzeugen zum Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen. Die Eigentümerschaft kann durch Vorlage einer der nachstehenden Dokumente nachgewiesen werden:

- Bestätigung des Steuerberaters/der Steuerberaterin über das zivilrechtliche Eigentum an dem Fahrzeug/den Fahrzeugen
- Kopie/n der Zulassungsbescheinigung/en Teil II (Fahrzeugbrief), sofern diese die antragstellende Person als Halter/Halterin ausweist

Hinweis: Weist auch die Zulassungsbescheinigung Teil II die antragstellende Person nicht als Halter/Halterin aus, ist das zivilrechtliche Eigentum an dem Fahrzeug/den Fahrzeugen durch eine Bestätigung des Steuerberaters/der Steuerberaterin zu belegen.

**6. Barzahlung von Maßnahmen**

**2025**

Soweit Rechnungen in bar beglichen wurden, waren im Rahmen einer vertieften Prüfung auf Anforderung entsprechende Quittungen zu den Rechnungen oder Rechnungen mit Zahlungsvermerk der rechnungsstellenden Person vorzulegen. Hinsichtlich der in bar beglichenen Rechnungshöhe galt keine Obergrenze.

**2026**

Barzahlungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Förderung insoweit anerkannt, wie der Betrag von 10.000 Euro nicht erreicht wird. Im Rahmen einer vertieften Prüfung sind weiterhin auf Anforderung entsprechende Quittungen zu den Rechnungen oder Rechnungen mit Zahlungsvermerk der rechnungsstellenden Person vorzulegen.